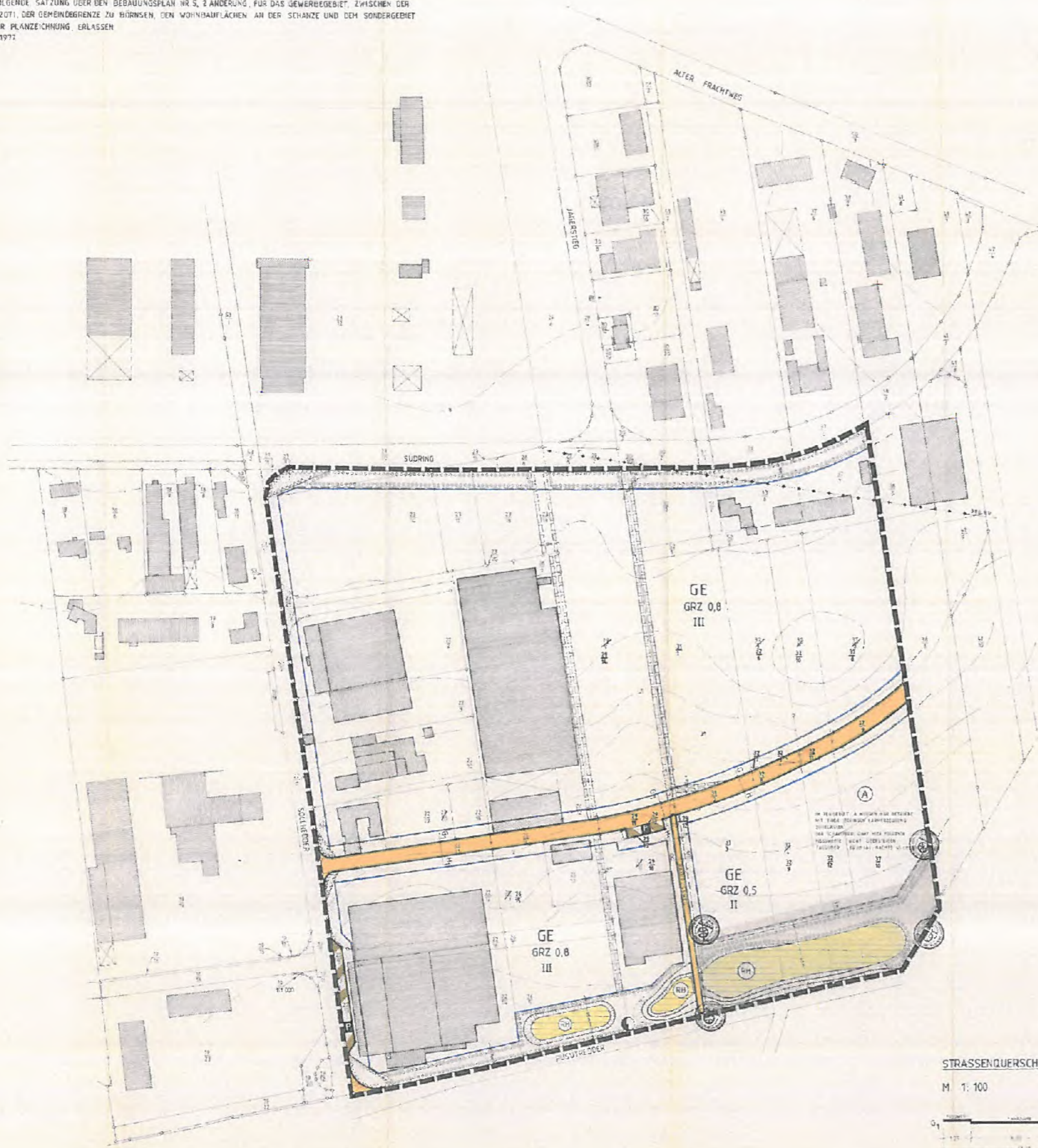


PLANZEICHNUNG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 09. DEZEMBER 1965 (BGBl. I S. 2253), SOWIE § 42 DER LANDESBAAUGESAMMUNG (LBauG) VOM 2. FEBRUAR 1993 (GVBl. Nr. 1 S. 34) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 01.09.1989 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5, 2. ÄNDERUNG, FÜR DAS GEWERBEGEBIET ZWISCHEN DER BERLINER LANDSTRASSE (B 207), DER GEMEINDEGRENZE ZU BÖRNSEN, DEN WOHNHAUFLÄCHEN AN DER SCHANZE UND DEM SONDERGEBIET BUND BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ERLASSEN ES GILT DIE DARIN VOM 1977



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSGESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 01.09.1989. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSGESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER „BERGEDORFER ZEITUNG“ AM 22.03.1989 ERFOLGT.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 01.09.1989  

 BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB IST AM 29. AUGUST 1988 DURCHFÜHRT WORDEN.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 01.09.1989  

 BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.03.1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 01.09.1989  

 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 15.03.1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 01.09.1989  

 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 03.04.1989 BIS ZUM 03.05.1989 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.07.1989 IN DER „BERGEDORFER ZEITUNG“ ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 01.09.1989  

 BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28.07.1989 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

2057 SCHWARZENBEK, 24.07.89  

 ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 06.07.1989 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 01.09.1989  

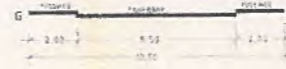
 BÜRGERMEISTER

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 01.09.1989  

 BÜRGERMEISTER

STRASSENQUERSCHNITTE

M 1:100



DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 06.07.1989 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.07.1989 GEBILDET.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 01.09.1989  

 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 MALB. SATZ 2 BAUGB AM 12.10.1989 DEM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG ANGEZEIGT WORDEN.

DESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 08.01.1990 AZ 610/61702-12915 2 ERKLÄRT, DASS

„ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVORSCHRIFTEN BEDEUTEN SIND. ELSCHZIEHUNG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSSIGT WORDEN.“

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 27. März 1990  

 BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 19.07.1990  

 BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN IN HILF AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 18. Juli 1990 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDEMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSSTELLEN § 215 ABS. 2 BAUGB UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERGEBNIS VON MITSCHÜDUNGSANFRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST MITHIN AM 19. Juli 1990 IN KRAFT GETRETEN.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 18. Juli 1990  

 BÜRGERMEISTER

DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDEN MIT BESCHLUSS VOM 22.02.1990 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AUSGERÄUMT.

DIESES WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS VON KREIS HERZOGTUM LAUENBURG VOM 11.04.1990 BESTÄTIGT.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 09.07.1990  

 BÜRGERMEISTER

## S a t z u n g

der Gemeinde Wentorf b.Hbg.

über den Bebauungsplan Nr. 5

(Gewerbegebiet zwischen der Berliner Landstraße(B 207),  
der Gemeindegrenze zu Börnsen, den Wohnbauflächen an  
der Straße "Schanze" und dem Sondergebiet der Bw.)

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960  
(BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalt-  
terische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl.Schl.-H.S.59)  
in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchfüh-  
rung des Bundesbaugesetzes vom 9.12.1960 (GVOBl.Schl.-H.  
S.198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindever-  
tretung Wentorf b.Hbg. vom 10.6.1976 folgende Satzung  
über den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Plan-  
zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### T e i l B : T e x t

#### 1. Art der baulichen Nutzung:

- a) Außer den baulichen Anlagen gemäß § 8(2) BauNVO  
werden ausnahmsweise auch die baulichen Anlagen  
gemäß § 8(3) BauNVO zugelassen.
- b) Gemäß § 8(4) BauNVO werden bauliche Anlagen mit  
hohem Abwasseranfall (z.B. Pappe- und Papierer-  
zeugung, Wäschereien, Konservenherstellung)  
nicht zugelassen.

2. Auf den als Sichtflächen festgesetzten Grundstücks-  
teilen dürfen Pflanzen, Einfriedigungen und Neben-  
anlagen nicht höher als 80 cm über Oberkante Fahr-  
bahn sein. (§ 9(1)15 BBauG und § 14(1) BauNVO)

3. Beiderseits der Straße "Südring" und an der Ost-  
seite vom "Jägerstieg" können Einfahrten zugelassen  
werden, wenn die besondere Eigenart des Betriebes  
es erfordert. Das Erfordernis ist nachzuweisen.  
Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Einfahrten  
angelegt werden.

#### 4. Anpflanzungsflächen:

- a) Beiderseits der Straßen "Südring" und "Schanze"  
sind in jeweils 10 m Abstand Pappeln (*Populus  
canescens*) und Traubeneichen (*Quercus petraea*)  
in gleichmäßiger Reihenfolge anzupflanzen.

- b) An der östlichen und südöstlichen Grenze des  
Planbereiches sind die Anpflanzungsflächen  
knickartig zu gestalten. Auf diesen Flächen  
und auch an der südlichen Plangrenze sind  
Hagebutte, Schlehe, Hasel, Holunder und Hart-  
riegel zu pflanzen. An der südlichen Plangren-  
ze ist desweiteren Korbweide anzupflanzen.
- c) Auf den Aufschüttungsflächen im westlichen  
Planbereich sind baum- und strauchartige  
Kiefern (*Pinus mugo*) anzupflanzen. Am Böschungs-  
fuß sind in jeweils 10 m Abstand Pappeln (*Popu-  
lus canescens*) und Traubeneichen (*Quercus pe-  
traea*) in gleichmäßiger Reihenfolge anzupflan-  
zen. Die übrigen an den Aufschüttungsflächen  
festgesetzten Anpflanzungsflächen sind mit  
Hagebutte, Schlehe, Hasel, Holunder und Hart-  
riegel zu bepflanzen.

Entworfen und aufgestellt nach  
§§ 8 und 9 BBauG auf der Grund-  
lage des Aufstellungsbeschlusses  
der Gemeindevertretung vom 13.11.1961

Wentorf b.Hbg., den 30. März 1977



Der Bürgermeister:

Werwinski

Der Entwurf des Bebauungsplanes,  
bestehend aus Planzeichnung und  
Text, sowie die Begründung haben  
in der Zeit vom 30.10. bis 1.12.1975  
nach vorheriger am 20.10.1975 ab-  
geschlossener Bekanntmachung mit  
dem Hinweis, dass Anregungen und  
Bedenken in der Auslegungsfrist  
geltend gemacht werden können,  
öffentlich ausgelegt.

Wentorf b.Hbg., den 30. März 1977



Der Bürgermeister:

Werwinski